

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche Pfarrkonvent Sprengel West

Propst Klaus Pahlen, Moltkeplatz 19, 45138 Essen, pahlen@selk.de



An die
Kirchenleitung der SELK
Postfach 690407
30613 Hannover

05.04.2011

Antrag an die 12. Kirchensynode 2011 der SELK

Der Konvent des Sprengels West der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) stellt folgenden Antrag an die 12. Kirchensynode der SELK im Juni 2011 in Berlin:

Änderung von § 48a (§ 49 [2]) Pfarrerdienstordnung (PDO)

Die 12. Kirchensynode 2011 möge beschließen:

Beantragt ein Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst gemäß § 48 (1) PDO oder scheidet er durch den Wechsel in eine mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehende Schwesterkirche aus dem Dienst der SELK aus, so sind alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften auf einen anderen Rentenversicherungsträger zu übertragen und dieser Pfarrer dort entsprechend nachzuversichern. § 48 a PDO (und in der Folge § 49 Abs. 2 PDO) ist entsprechend zu ändern.

Begründung

Das Ruhestandsgehalt, das emeritierte Pfarrer derzeit erhalten, setzt sich zu unterschiedlichen Anteilen aus Zahlungen der Deutschen Rentenversicherung (ehem. BfA) und Zahlungen aus dem laufenden AKK-Haushalt zusammen. Nach derzeitiger Formulierung von § 48a bleibt bei einer vorzeitigen Entlassung aus dem Dienst (§ 48 PDO) nur der Anspruch auf den Rentenversicherungsanteil erhalten. Der Rest der Renten-/ Ruhestandsansprüche geht verloren.

Davon betroffen sind alle Pfarrer, die aus verschiedenen Gründen den Dienst der SELK verlassen:

- weil sie aus eigener Entscheidung den Beruf wechseln,
- weil sie (etwa aufgrund einer Scheidung) veranlasst sind, den Beruf zu wechseln,
- weil sie in den Dienst anderer Kirchen (auch Partner- und Missionskirchen) wechseln. Einzig mit der Evangelisch-lutherischen Kirche in Baden (ELKiB) gibt es ein Abkommen, das die Überführung der in der SELK erworbenen Ansprüche in das Pensionssystem der ELKiB regelt.

Dem gegenüber legt SGB VI, §§ 8 und 181 ff fest, dass bei Ausscheiden aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ein Anspruch auf Nachversicherung in einer öffentlich-rechtlichen Rentenversicherung besteht. Damit steht § 48a PDO im Gegensatz zu dieser gesetzlichen Regelung.

Zitat:

- (2) Nachversichert [in der gesetzlichen Rentenversicherung] werden Personen, die als (...)
2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften,
 3. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften (...) versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2) nicht gegeben sind. Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). Bei einem Ausscheiden durch Tod erfolgt eine Nachversicherung nur, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend gemacht werden kann.

Der Antrag des Pfarrkonvents des Sprengels West zielt darauf ab, angesichts eines jüngst mit einem Vergleich beendeten Arbeitsgerichtsprozesses zu Versorgungsfragen in dieser Frage für die Kirche Rechtssicherheit zu erlangen, um möglicherweise erst nach Jahrzehnten vorgebrachten Ansprüchen aus dem Dienst entlassener Pfarrer rechtzeitig zu begegnen.

Der Antrag wurde einstimmig bei zwei Enthaltungen vom Pfarrkonvent des Sprengels West angenommen.

Wuppertal, den 05.04.2011

Für die Richtigkeit:

Klaus Pahlen, P.

Klaus Pahlen
Propst

